



Man glaubt es kaum: alle (!) staatlichen Schulen in Deutschland sind „Bekenntnisschulen“

Staatliche Schulen müssen bekenntnisfrei sein

Dass die Trennung von Staat und Kirche, obwohl 1919 beschlossen, in Deutschland noch nicht verwirklicht ist, sieht man auch an den öffentlichen Schulen: Alle staatlichen Schulen sind **christliche „Bekenntnisschulen“**. Religionsunterricht ist nur an Bekenntnisschulen ordentliches Lehrfach. Bekenntnisfreie Schulen gibt es jedoch nur auf dem Papier. Nicht nur Schulen in kirchlicher Trägerschaft sind Bekenntnisschulen, wie man erwarten würde. Alle öffentlichen/staatlichen Schulen in Deutschland sind Bekenntnisschulen. Die Verfassung von 1949 war da schon weiter, als es die gesellschaftliche Realität bis heute ist. Das muss sich ändern.

Bekenntnisschulen? - Schluss machen jetzt!

Eigentlich sollten öffentliche Schulen Erkenntnisse vermitteln – keine Bekenntnisse. Der Religionsunterricht, in dem die Schüler*innen getrennt nach der Konfession unterrichtet werden, ist ein Fremdkörper im schulischen Lehrplan. Der **bekennnisgebundene Religionsunterricht an staatlichen Schulen ist schon länger unzeitgemäß. Schafft ihn ab!**

Dass der Religionsunterricht 1949 als ordentliches Lehrfach in das deutsche Grundgesetz aufgenommen wurde, war ein Geschenk an die Kirchen, die sich mit anderen Forderungen, etwa mit ihrem Widerstand gegen die Gleichberechtigung von Mann und Frau, nicht hatten durchsetzen können. Begründet wurde der Verfassungsrang des Religionsunterrichts mit den Erfahrungen der Nazi-Diktatur, obgleich schon die Nationalsozialisten den staatlichen Religionsunterricht garantiert und die Kirchen das Regime maßgeblich unterstützt hatten (Ermächtigungsgesetz, Reichskonkordat, Kriegspredigten usw.).

Offenbar war den Verfasser*innen des Grundgesetzes bewusst, dass der staatlich geförderte Bekenntnisunterricht im Widerspruch zur geforderten Trennung von Staat und Kirche steht, weshalb sie eine bemerkenswerte Einschränkung in Art. 7 GG einfügten: der **Religionsunterricht** soll zwar „**ordentliches Lehrfach**“ sein, jedoch „**mit Ausnahme der bekenntnisfreien Schulen**“. Bekenntnisfreie öffentliche Schulen könnten also die wichtigen Fragen über Gott und die Welt so behandeln, wie man es von einer öffentlichen Schule erwarten sollte, nämlich weltanschaulich neutral, rational und evidenzbasiert.

Bekennnisfreie Schulen

Wir fordern deshalb die Einführung solcher „bekenntnisfreier Schulen“ (die es bislang nur im Verfassungstext gibt) und den Ersatz des Bekenntnisunterrichts durch einen konfessionsungebundenen Ethik-, Philosophie- oder Religionskundeunterricht. Weltanschaulich parteiische Schulgesetze, welche z.B. die „**Ehrfurcht vor Gott**“ beinhalten, sind abzuändern, z. B. zu „**Achtung der Menschenwürde**“.

Mit dem Ziel einer angstfreien Erziehung ist es nicht zu vereinbaren, wenn die Landesverfassung fordert, dass die Schule die Jugend zur **Gottesfurcht** zu erziehen habe.

Für die Einführung bekenntnisfreier Schulen ist keine Änderung des Grundgesetzes erforderlich – lediglich die Bundesländer müssen ihre Schulgesetze und ggf. die Landesverfassung ändern, um die Umwandlung der staatlichen Schulen zu bekenntnisfreien Schulen zu ermöglichen. Das Wort „bekenntnisfrei“ als Qualifikation ist für staatliche Schulen nicht erforderlich – es ist eine Selbstverständlichkeit. Um Missverständnissen vorzubeugen. Schulen in kirchlicher Trägerschaft sollten selbstverständlich weiterhin Bekenntnisschulen bleiben können.

Im Jahr 1949 waren noch ca. 95 Prozent der Deutschen Mitglied in einer der beiden Volkskirchen. Die religiöse Bindung der Bevölkerung schrumpft jedoch stetig. Die Zahl der Taufen der Gottesdienstteilnehmer sinkt seit Jahren. Aktuell sind nur noch etwas über 50 Prozent Mitglied einer Religionsgemeinschaft, davon sind weniger als 10 Prozent regelmäßige Gottesdienstbesucher. Tendenz weiter sinkend.

Gleichzeitig hat die wachsende religiöse Heterogenität der Schüler-

schaft durch EU-Binnenwanderer und Flüchtlinge aus Nicht-EU-Ländern eine fatale Auffächerung des Religionsunterrichts ausgelöst. Zahllose kleine Religionsgemeinschaften wie Aleviten oder Mennoniten haben ihren verfassungsrechtlichen Anspruch auf einen eigenen Religionsunterricht erfolgreich durchgesetzt. Die Folge in Baden-Württemberg: acht Arten von **Religionsunterricht** werden parallel an **staatlichen Schulen** unterrichtet.

Die Zersplitterung des Religionsunterrichts verhindert einen gemeinsamen Werteunterricht für alle. Der nach Religionsgemeinschaften getrennte Unterricht fördert nicht Integration und gesellschaftlichen Zusammenhalt, sondern schadet beidem. Der Düsseldorfer Bildungsforscher Klaus Spenlen formuliert das Problem treffend: „Lässt sich in Zuwanderungsgesellschaften noch ein Religionsunterricht rechtfertigen, bei dem Kinder für zwei Unterrichtsstunden separiert werden, um kulturelle, ethnische und weitere religiöse Besonderheiten zu erlernen?“ Die Antwort heißt „Nein!“ Religionsunterricht ist keine staatliche Aufgabe und hat an der Schule nichts zu suchen. Die Religionsgemeinschaften können das in eigener Regie machen.

Die Mehrheit der Bevölkerung, auch die Mehrheit der Kirchenmitglieder, identifiziert sich mit einem säkularen Staat, mit der Trennung von Staat und Kirche. Sie fordert die Umwandlung von staatlichen Bekenntnisschulen in bekenntnisfreie (weltliche) Schulen. Öffentliche/staatliche Schulen müssen als Regelschule weltanschaulich neutral, d.h. bekenntnisfrei sein.

Weltliche Schulen gab es in Deutschland von 1920 bis 1933

Mit der Weimarer Reichsverfassung (WRV) wurde 1919 der Weg zur Ablösung der konstitutionellen Monarchie durch die demokratische Weimarer Republik bereitet. Mit der WRV wurde auch die Staatskirche abgeschafft (Art. 137(1): „Es besteht keine Staatskirche“). Deutschland ist seitdem ein säkularer, weltanschaulich neutraler Staat. Erste weltanschaulich neutrale, also bekenntnisfreie Schulen wurden 1920 eingeführt – und 1933 von den Nationalsozialisten wieder verboten. Dass im Grundgesetz in Artikel 7 Absatz 3 eine „bekenntnisfreie Schule“ vorkommt, von der es keine einzige gibt, ist mit einem angeblich weltanschaulich neutralen Staat nicht vereinbar. Ein Anachronismus, der nur damit erklärbar ist, dass in Deutschland der Einfluss der Kirchen auf die Politik immer noch hoch ist, während die säkularen Interessen von der Politik kaum vertreten werden.

Die Landesschüler*innenvertretung (LSV) Rheinland-Pfalz forderte Oktober 2019 die Abschaffung des konfessionellen Religionsunterrichts und dessen Ersetzung durch einen konfessionsunabhängigen, philosophischen Unterricht für alle Schüler*innen. Der konfessionelle Religionsunterricht in seiner aktuellen Form widerspricht nach Ansicht des Vorstands der LSV nicht nur der Trennung von Staat und Kirche, er sei auch mit dem Ziel einer angstfreien Erziehung nicht zu vereinbaren, fordere die Landesverfassung von Rheinland-Pfalz (wie auch die Landesverfassung von Baden-Württemberg) doch, dass die Schule die Jugend zur Gottesfurcht zu erziehen habe. „In einer pluralistischen Gesellschaft mit säkularem Staat kann es nicht sein, dass öffentliche, staatliche Schulen per se christlich sind“, findet Lucas Fomsgaard, Vorstandsmitglied der LSV. Eine solche Änderung ist nicht nur aus **juristischen, säkularen, freiheitlichen** und **antidiskriminierenden** Gründen absolut notwendig, sondern ist der Grundstein für das von der LSV geforderte neue Schulfach,

das den bisher durch Artikel 34 der rheinland-pfälzischen Landesverfassung garantierten konfessionellen Religionsunterricht an staatlichen Schulen ersetzen soll, wie es in Brandenburg und Luxemburg bereits der Fall ist.

Staatliche Schulen müssen weltanschaulich neutral, d.h. bekenntnisfrei sein

Die Verfassung und die Schulgesetze von Baden-Württemberg legen für öffentliche Schulen ausnahmslos Gemeinschaftsschulen (im Gesetz „christliche Gemeinschaftsschule“ genannt) fest. Dies ist jedoch mit einem weltoffenen und weltanschaulich neutralen Baden-Württemberg und der weltanschaulichen Zusammensetzung der Bevölkerung nicht vereinbar. Im Grundgesetz wurden im Jahr 1949 bereits bekenntnisfreie Schulen vorgeesehen.

Wir fordern daher an Stelle „christlicher“ Gemeinschaftsschulen weltliche Schulen. Diese sollen „bekenntnisfreie“ Schulen sein (die es bislang nur im Grundgesetz gibt) – ohne konfessionellen Bekenntnisunterricht und mit Ethik-, Philosophie- oder Religionskundeunterricht für alle.

Weltanschaulich parteiische Schulgesetze, welche z.B. die „Ehrfurcht vor Gott“ beinhalten sind abzuändern. Die staatlichen Stellen sollten auf die Veränderungen in unserer Gesellschaft reagieren und überholte Rechtsnormen anpassen. Die Bevölkerung ist säkular und will einen säkularen Staat, der weltanschaulich neutral ist, mit säkularen öffentlichen Schulen.

Die Umsetzung

Änderungen der Landesverfassung erfordern eine Zweidrittelmehrheit. Die Landesverfassung von Baden-Württemberg wurde bisher 23 Mal geändert, Änderungen sind durchaus möglich – wenn sie gewollt sind. Wenn es um eine eklatante Missachtung der weltanschaulichen Neutralität bei öffentlichen (staatlichen) Schulen geht, sollte eine große Mehrheit der Abgeordneten zustimmen können.

Die Herausforderung ist, für die Forderung nach bekenntnisfreien Schulen eine Öffentlichkeit zu schaffen, die von der Landesregierung wahrgenommen wird. Die gbs-Regionalgruppen Baden-Württemberg haben zur Landtagswahl Baden-Württemberg 2021 säkulare Wahlprüfsteine zusammengestellt und die Kandidaten und Parteien dazu befragt. Eine Frage war: „Stimmen Sie der Umwandlung der öffentlichen „christlichen Gemeinschaftsschulen“ in bekenntnisfreie Schulen in Baden-Württemberg zu?“ Die Antworten und Kommentare lassen erkennen, dass es vielen Kandidaten nicht bekannt ist, dass alle staatlichen Schulen „christliche Bekenntnisschulen“ sind. Manche können es nicht glauben, andere spielen es herunter und meinen, dass es faktisch keine Rolle spielt. Die Parteien die Linke, Piratenpartei, Partei der Humanisten, Menschliche Welt, Demokratie in Bewegung und Basisdemokratische Partei Deutschlands stimmten der Forderung nach bekenntnisfreien, weltanschaulich neutralen Schulen voll zu. Bei den Parteien SPD und FDP stimmt mehr als die Hälfte der Forderung nach bekenntnisfreien Schulen zu, lediglich bei den Kandidaten der Parteien CDU, AfD und Bündnis 90 / Die Grünen überwiegt die Ablehnung einer Veränderung.

Der Bevölkerung ist der Status der öffentlichen Schulen als „Bekenntnisschule“ nicht bekannt. Die Zusatzbezeichnung „christlich“ oder „Bekenntnisschule“ findet man lediglich in den Landesverfassungen und den Schulgesetzen der Bundesländer, nicht jedoch an den Schulen. Eine anscheinend erfolgreiche christliche Unterwanderung im Schulbereich, die der Allgemeinheit bisher nicht bewusst ist – aber trotzdem Konsequenzen hat. Für die Schulen ist Religionsunterricht ordentliches Lehrfach und Ethikunterricht ein von den Kirchen und der Politik stiefmütterlich behandeltes Ersatzfach, das nur zögerlich für alle Klassen und Schulen angeboten wird.

Wir fordern die Landesregierung auf, staatliche Schulen als weltanschaulich neutrale bekenntnisfreie Schulen zu gestalten.

Wir fordern die Landesregierung auf, staatliche Schulen als weltanschaulich neutrale bekenntnisfreie Schulen zu gestalten.

Wir fordern folgende Gesetzesänderungen:

a) Schulgesetz von B-W:

Änderungen sind erforderlich, z. B. muss gestrichen werden:

1. TEIL, Das Schulwesen, § 8a Gemeinschaftsschule

Die Gemeinschaftsschule wird als **christliche Gemeinschaftsschule** nach den Grundsätzen der Artikel 15 und 16 der Landesverfassung geführt.

9. TEIL, Religionsunterricht, § 96, Grundsätze

(1) Der **Religionsunterricht ist ordentliches Lehrfach** an allen öffentlichen Schulen.

b) Landesverfassung B-W:

LV Teil III „Erziehung und Unterricht“, Änderung Art. 12 (siehe „Schule für alle statt „christliche Schule““), Streichung Art. 15, 16 und 18.

(2) ... (3) ...

Artikel 16

(1) In **christlichen Gemeinschaftsschulen** werden die Kinder auf der Grundlage **christlicher und abendländischer** Bildungs- und Kulturwerte erzogen. Der Unterricht wird mit Ausnahme des Religionsunterrichts gemeinsam erteilt.

(2) Bei der **Bestellung der Lehrer** an den Volksschulen ist auf das religiöse und **weltanschauliche Bekenntnis der Schüler** nach Möglichkeit **Rücksicht** zu nehmen. Bekenntnismäßig nicht gebundene Lehrer dürfen jedoch nicht benachteiligt werden.

(3) Ergeben sich bei der Auslegung des **christlichen Charakters** der Volksschule Zweifelsfragen, so sind sie in gemeinsamer Beratung zwischen dem Staat, den Religionsgemeinschaften, den Lehrern und den Eltern zu beheben.

Artikel 17

(1) In allen Schulen waltet der Geist der Duldsamkeit und der sozialen Ethik. ...

Artikel 18

Der **Religionsunterricht ist an den öffentlichen Schulen ordentliches Lehrfach**. Er wird nach den Grundsätzen der Religionsgemeinschaften und unbeschadet des allgemeinen Aufsichtsrechts des Staates von deren Beauftragten erteilt und beaufsichtigt. Die Teilnahme am Religionsunterricht und an religiösen Schulfestern bleibt der Willenserklärung der Erziehungsberechtigten, die Erteilung des Religionsunterrichts der des Lehrers überlassen.

Artikel 21

(1) Die Jugend ist in den Schulen zu freien und verantwortungsfreudigen Bürgern zu erziehen und an der Gestaltung des Schullebens zu beteiligen.

(2) In allen Schulen ist Gemeinschaftskunde ordentliches Lehrfach.

Rechtsgrundlagen

Grundgesetz

Artikel 7

(3) Der **Religionsunterricht ist in den öffentlichen Schulen mit Ausnahme der bekenntnisfreien Schulen ordentliches Lehrfach**. Unbeschadet des staatlichen Aufsichtsrechtes wird der Religionsunterricht in Übereinstimmung mit den Grundsätzen der Religionsgemeinschaften erteilt.

Kein Lehrer darf gegen seinen Willen verpflichtet werden, Religionsunterricht zu erteilen.

Auszug aus der Landesverfassung von B-W

(Zitiert werden nur die Bestimmungen, die sich auf die schulische Erziehung beziehen)

Artikel 12

(1) Die Jugend ist in **Ehrfurcht vor Gott**, im **Geiste der christlichen Nächstenliebe**, zur Brüderlichkeit aller Menschen und zur Friedensliebe, in der Liebe zu Volk und Heimat, zu sittlicher und politischer Verantwortlichkeit, zu beruflicher und sozialer Bewährung und zu freiheitlicher demokratischer Gesinnung zu erziehen.

(2) Verantwortliche Träger der Erziehung sind in ihren Bereichen die Eltern, der Staat, die Religionsgemeinschaften, die Gemeinden und die in ihren Bündnissen gegliederte Jugend.

Artikel 15

(1) Die öffentlichen Volksschulen (Grund- und Hauptschulen) haben die Schulform der **christlichen Gemeinschaftsschule** nach den Grundsätzen und Bestimmungen, die am 9. Dezember 1951 in Baden für die Simultanschule mit **christlichem Charakter** gegolten haben.

Ergänzende Information:

Religionsunterricht: Lehren sollt ihr, nicht bekehren (Die Zeit)

Schulen ohne Religionsunterricht (hpd)

Wenn staatliche Schulen die Religionsfreiheit verletzen (hpd)

<https://schlussmachen.jetzt/inhalte>



gbs Stuttgart/Mittlerer Neckar e.V.

<https://gbs-stuttgart.de> – info@gbs-stuttgart.de

V.i.S.d.P.: Werner Koch • Forchenweg 5 • 71134 Aidingen

Für die Trennung von Staat und Kirche